

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der Technischen Universität München

Vom 15. Juni 2020

Aufgrund von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 31 Abs. 1 Satz 3 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011, erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der Technischen Universität München vom 18. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Präsident ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen die vorgesehene Frist nach Absatz 2 abweichend festzulegen.“

2. In § 4 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Die Prüfungskommission ist in begründeten Ausnahmefällen befugt, im Benehmen mit dem betreffenden Dekan die vorgesehene Prüfung durch eine andere in dieser Satzung vorgesehene Prüfung oder eine elektronische Fernprüfung zu ersetzen. ²Die geänderte Prüfungsform muss im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet sein, die vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. ³Die geänderte Prüfungsform ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ⁵Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt. ⁶Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁷Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁸Erforderlich zur Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung der für die Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung an den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienstleister entsprechend der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, die Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, des weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen. ⁹Für den Fall einer technischen Störung wird in geeigneten Fällen der damit verbundene Zeitverlust

durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen, sofern dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit möglich ist.
¹⁰Im Übrigen sind die vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 13. Mai 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. Juni 2020.

München,

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 2020.